

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2003

Nr. 2003/651

Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen unterbreiten dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt zur Genehmigung. Das GWP besteht aus folgenden Grundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, **Teil Lüsslingen**, Situation 1:2'000 (BSB + Partner, Plan-Nr. 3403 /1, 12.08.2002)
- Generelles Wasserversorgungsprojekt, **Teil Nennigkofen**, Situation 1:2'000 (Emch + Berger AG, Solothurn, Plan-Nr. WV 165.12.2, 09.09.2002)
- Technischer Bericht Nennigkofen + Lüsslingen, 05.09.2002
- Hydraulische Netzberechnung Nennigkofen + Lüsslingen, 04.02.2002
- Notversorgungskonzept Nennigkofen + Lüsslingen, 05.09.2002

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte gleichzeitig in beiden Gemeinden in der Zeit vom 10. Oktober bis 8. November 2002. Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 7. Oktober bzw. 16. Oktober 2002 wurde das GWP durch Nennigkofen und Lüsslingen, vorbehalten allfälliger Einsprachen, genehmigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die beiden Versorgungen sind sehr eng miteinander verknüpft. Dies trifft insbesondere für die Wasserbeschaffung, -speicherung und -hauptverteilung zu. Die Feinverteilung wird nach wie vor von beiden Gemeinden in eigener Regie betrieben und unterhalten. Aus dieser Überlegung wurden auch zwei Plangrundlagen erstellt.

- 2.4 Die Zusammenlegung der beiden Wasserversorgungen wurde in einer gemeinsamen Vereinbarung schriftlich abgefasst und durch die Gemeinderversammlungen beider Gemeinden genehmigt.
- 2.5 Die Solothurnische Gebäudeversicherung verlangt gestützt auf die Vorprüfungsergebnisse eine Anpassung der GWP in den folgenden Punkten:
- 2.5.1 GWP der Gemeinde Lüsslingen:
- Der Standort des Hydranten Nr. 5 ist zu verschieben.
- 2.5.2 GWP der Gemeinde Nennigkofen:
- Die Hydrantennummer 44 erscheint 2 Mal (Bürenstrasse und Rebe)
 - Der künftige Anschluss des Hydranten Nr. 11 ist einzutragen.
 - Bei einer allfälligen Überbauung des Grundstückes mit GB-Nr. 344 sind je nach Überbauung zusätzliche Hydranten erforderlich. Der entsprechende Vermerk ist im GWP aufzunehmen.

3. Beschluss

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Die hohen Netzverluste in der Feinverteilung der Wasserversorgung Lüsslingen sind durch eine systematische Kontrolle der Rohrleitungen zu reduzieren. Es sind alle zwei bis fünf Jahre Netzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse derselben inkl. Darlegung des Eigenbedarfs sind jeweils zusammen mit den daraus abgeleiteten Massnahmen dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
- 3.6 Die beiden Nutzungspläne sind entsprechend den unter Punkt 2.5 der Erwägungen aufgeführten Änderungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung anzupassen. Die angepassten Nutzungspläne sind den zu genehmigenden Dossiers beizulegen.

- 3.7 Das Notversorgungskonzept der beiden Wasserversorgungen wird genehmigt.
- 3.7.1 Die im Konzept unter Kapitel 2.1 und 2.2 erwähnten Massnahmen sind durch die Versorgungsbetriebe umzusetzen, sodass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.7.2 Die VTN-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Inhaber der Wasserversorgung sowie dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde in Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'500.-- erhoben. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen und die Einwohnergemeinde Nennigkofen haben die Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- je zur Hälfte (= Fr. 750.--) zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 738.50	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr. 11.50	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 750.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.230

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Nennigkofen, 4574 Nennigkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 738.50	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr. 11.50	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 750.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt (2), (ad acta 0332.031.01 und 0332.036.01, mit 1 gen. Plandossier (folgt später))

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 / TP 332/220)

Amt für Raumplanung, mit je 1 gen. Plan (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, Belastung im Kontokorrent, mit 2 gen. Plandossiers
(folgen später) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Nennigkofen, 4574 Nennigkofen, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit
Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn

BSB + Partner Ingenieure und Planer, Leutholdstr. 4, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen: Die Generellen Wasserversorgungsprojekte werden genehmigt.“)